

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 66/08 B

L 4 KR 158/07 (Bayerisches LSG)
S 11 KR 648/04 (SG Nürnberg)

1.,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

2.,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerinnen und Beschwerdeführerinnen, ihnen für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerden der Beschwerdeführerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Urteil werden als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerdeführerinnen haben mit am 29.10.2008 und 7.11.2008 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 16.10.2008 zugestellten Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 4.9.2008 Beschwerde eingelegt. Sie haben außerdem beantragt, ihnen für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 2 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, für das Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Nach Durchsicht der Akten kann jeweils nicht davon ausgegangen werden, dass eine künftige Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerinnen zur Zulassung der Revision führen könnte. Dies ergibt sich zunächst für die Antragstellerin zu 1. daraus, dass sie für sich selbst trotz eines entsprechenden Hinweises des Senats innerhalb der am 17.11.2008 endenden Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde keinen vollständigen Antrag auf PKH einschließlich insbesondere der nach § 117 Abs 2 bis 4 ZPO auf dem vorgeschriebenen Vordruck abzugebenden Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt hat. Der bloße Hinweis auf die in einem anderen beim BSG anhängig gewesenen Verfahren abgegebenen Erklärungen genügt insofern schon deshalb nicht, weil die Erklärung in jedem Verfahren und in jeder Instanz erneut vollständig ausgefüllt vorzulegen ist (§ 118 Abs 2 Satz 4 ZPO). Im Blick hierauf könnte der Antragstellerin zu 1. in einem künftigen Beschwerdeverfahren keine Wiedereinsetzung in die Versäumung der Rechtsmittelfrist gewährt werden. Hinsichtlich der Antragstellerin zu 2. fehlt es an der erforderlichen Erfolgsaussicht schon deshalb, weil sie von dem angegriffenen Urteil nicht betroffen ist und damit ein Rechtsschutzbedürfnis für die Einlegung eines Rechtsmittels ausscheidet. Unter diesen Umständen ist vorliegend nicht näher darauf einzugehen, welche Bedeutung der Vorlage eines nicht mit konkreten Angaben versehenen Erklärungsvordrucks über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für sie am 7.11.2008 zukommt. Damit entfällt jeweils zugleich die Möglichkeit der Beiordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 121 Abs 1 ZPO). Über den wiederholten Antrag auf Urteilsergänzung hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. wird das LSG in eigener Zuständigkeit zu entscheiden haben.
- 3 Die von den Beschwerdeführerinnen selbst eingelegten Beschwerden entsprechen nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form, da sie jeweils nicht von einem nach § 73 Abs 4 zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet sind. Die Beschwerden waren daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).



- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)